

## **.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis**



Fuchs, Michael (2006):

### **Namensschreibweise im Reisepass bei einem scharfen-s („ß“)**

SIAC-Journal – Zeitschrift für  
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis  
(3), 52-58.

doi: 10.7396/2006\_3\_F

*Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:*

Fuchs, Michael (2006). Namensschreibweise im Reisepass bei einem scharfen-s („ß“), SIAC-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), 52-58, Online: [http://dx.doi.org/10.7396/2006\\_3\\_F](http://dx.doi.org/10.7396/2006_3_F).

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2006

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAC-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 4/2014

## Michael Fuchs



Michael Fuchs, Mag.,  
geboren 14.12.1972 in Wien.  
Bediensteter der BPD-Wien.  
Seit 2005 dem BM.I  
(Sicherheitsverwaltung)  
dienstzugeteilt.  
e-mail:  
michael.fuchs@bmi.gv.at

## Namensschreibweise im Reisepass bei einem scharfen-s ("ß")

Im Zuge einer Grenzkontrolle außerhalb des deutschsprachigen Raumes (Türkei) hatte sich für einen Österreicher die unangenehme Situation ergeben, dass die zuständigen Beamten den Verdacht hatten, sein Pass könnte gefälscht sein. Diese Situation war dadurch entstanden, dass der in Blockbuchstaben geschriebene Name dieses Österreichers ein scharfes-s ("ß")<sup>1</sup> enthält. In der maschinenlesbaren Zone (MRZ<sup>2</sup>) war allerdings kein scharfes-s ("ß"), sondern ein Doppel-s ("ss") eingetragen. In diesem Beitrag soll die Namensschreibweise im Reisepass, insbesondere bei einem scharfen-s ("ß"), unter Berücksichtigung der Vorgaben des Personenstandsrechts und der internationalen Vorschriften der International Civil Aviation Organisation (ICAO)<sup>3</sup> dargestellt werden. Das Problem der Namensschreibweise im Reisepass, aber auch in anderen Dokumenten, führt regelmäßig zu Beschwerden bei Behörden und Gerichten. Der diesem Aufsatz zu Grunde liegende Sachverhalt hat auch die Volksanwaltschaft beschäftigt und wurde ebenso in der Sendung "Volksanwalt" ausgestrahlt.

**Sachverhalt.** Im Sommer 2005 verbrachte ein österreichischer Staatsbürger seinen Urlaub in der Türkei. Geplant war eine Motorradrundreise durch das Land. Die Einreise erfolgte an einem großen touristisch erschlossenen Grenzübergang, die Ausreise allerdings an einem von Touristenzentren weit entfernten Grenzübergang. Bei diesem Grenzübergang wurde von den Dienst habenden türkischen Beamten allerdings der Reisepass von Herrn Ruß<sup>4</sup> beanstandet. Grund dafür war, dass der Name Ruß im Pass wie folgt geschrieben wurde: RUß. In der MRZ des Passes wird das scharfe-s ("ß") im Namen allerdings als Doppel-s ("ss") dargestellt (RUSS)<sup>5</sup>. Herrn Ruß wurde die Ausreise vorläufig verwehrt. Der Vorgesetzte des Grenzkon-

trollbeamten wurde eingeschaltet. Seitens der türkischen Grenzkontrollorgane wurde der Verdacht geäußert, dass der Pass gefälscht sein könnte. Nach vier Stunden Aufenthalt an der türkischen Grenze, sei vom Vater des Betroffenen (laut eigenen Angaben von Herrn Ruß) eine 200-Euro-Note in den Pass gelegt und dem Beamten übergeben worden. Bei Rückgabe des Passes habe sich der Geldschein allerdings nicht mehr im Reisepass befunden und die Ausreise wurde ohne weiteres gestattet. Dieser Vorfall führte zu einer Beschwerde an das BM.I. In weiterer Folge wurde von Herrn Ruß auch die Volksanwaltschaft befasst.

**Reisedokumente.** Vorweg ist festzuhalten, dass es sich bei einem Reisepass um eine öffentliche Urkunde besonderer Art handelt. Dieses Dokument ist nicht nur geeignet, die Identität einer Person und das Bestehen der Staatsbürgerschaft nachzuweisen, sondern bildet auch die Voraussetzung für jeden Grenzübergang.

Jeder Staat schreibt vor, welche Bedingungen reisewillige Personen erfüllen müssen, um einen fremden Staat betreten zu dürfen. Neben diesen nationalen Bestimmungen bestehen zahlreiche bilaterale und multilaterale Verträge zur Erleichterung von Grenzübertritten.

In allen Staaten der Welt wird besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Voraussetzungen für die Ausstellung von Reisepässen gelegt. Um Manipulationen zu verhindern, werden Reisedokumente zusätzlich durch aufwendige technische und drucktechnische Verfahren vor Fälschungen geschützt. Die Identität einer Person muss immer zweifelsfrei festgestellt werden können.

**Technische Rahmenbedingungen: Identitätsdokumentenregister (IDR).** Österreichische Reisepässe werden seit dem Jahr 2001 mit Hilfe des Identitätsdokumentenregisters dezentral bei den Passbehör-

den ausgestellt. Dieses System steht den passausstellenden Behörden ua für Reisepässe, Fremdenpässe und Konventionsreisedokumente österreichweit zur Verfügung. Diese EDV-Anwendung ermöglicht neben der Verwendung von Buchstaben der deutschen Sprache auch zahlreiche Buchstaben fremder Sprachen, sofern diese auf dem lateinischen Alphabet basieren.

Ein Ziel des Identitätsdokumentenregisters war es, die Namen aller österreichischen Staatsbürger in der korrekten Schreibweise<sup>6</sup> darzustellen, insbesondere auch die der verfassungsrechtlich geschützten Minderheiten<sup>7</sup>.

**Gesetzliche Rahmenbedingungen.** Voraussetzungen für die Ausstellung eines Reisepasses sind unter anderem, dass die passwerbende Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und ihre Identität feststeht. Unter "Identität" iSd § 14 Abs 1 Z 1 PassG<sup>8</sup> wird die einwandfreie Feststellung von Namen und Geburtsdatum jener Person zu verstehen sein, für die der beantragte Reisepass ausgestellt werden soll. Diesbezüglich obliegt dem Passwerber die Beweislast (arg "nachzuweisen").<sup>9</sup> Der Nachweis der Identität erfolgt in aller Regel durch Vorlage von öffentlichen Urkunden (Personenstandsurkunden, Reise-

Ein Ziel des Identitätsdokumentenregisters war es, die Namen aller österreichischen Staatsbürger in der korrekten Schreibweise darzustellen, insbesondere auch die der verfassungsrechtlich geschützten Minderheiten.

Ć	ć	Č	č	Ď	ď	Đ	đ	Ě	ě	Í	í	Ĺ	ĺ	Ň	ň
Ŏ	ŏ	Ř	ř	Š	š	Ť	ť	Ů	ů	Ů	ů	Ž	ž		
Ž	ž														

Nicht unerwähnt bleiben darf, dass bis zur Einführung des Identitätsdokumentenregisters der Druck einiger Buchstaben nicht möglich war. Bei Buchstaben mit Akzent (á, é), Hütchen (â) wurden Vervollständigungen teilweise händisch vorgenommen. Das scharfe-s ("ß") im Namen musste aber durch Verwendung eines Doppel-s ("ss") dargestellt werden. Folge war, dass sich zahlreiche Bürger darüber beschwert hatten, dass der ihnen von Geburt an zukommende Name nicht korrekt dargestellt wurde. Ein weiteres Problem hatte sich daraus ergeben, dass es durch die Darstellung des scharfen-s ("ß") als Doppel-s ("ss") im Reisepass auch zu einer differierenden Schreibweise des Namens in den Personenstandsurkunden gekommen war, weil auf Basis des Reisepasses weitere Dokumente ausgestellt wurden. In der Folge ist es somit zu einer Fortsetzung der nichtkorrekten Namensschreibweise gekommen.

pass, Personalausweis). Öffentliche Urkunden sind Urkunden, die von einer öffentlichen österreichischen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet wurden.<sup>10</sup> Gemäß § 47 AVG<sup>11</sup> begründen öffentliche Urkunden nach § 292 Abs 1 ZPO<sup>12</sup> grundsätzlich den vollen Beweis dessen, was darin von der Behörde amtlich verfügt oder erklärt wird. § 47 AVG zweiter Satz erweitert die Beweiskraft auch auf jene Tatsachen und Rechtsverhältnisse, die die Voraussetzung für ihre Ausstellung bildeten und in der Urkunde ausdrücklich genannt sind. Hat die Behörde im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles Bedenken, dass die Urkunde diesen Beweis liefert, so kann sie der Partei auftragen, den Beweis auf andere Weise zu führen.

#### AUSZUG AUS DEN IN DEN IN EINEM ÖSTERREICHISCHEN REISEPASS DARSTELLBAREN SONDERZEICHEN, IDR – IDENTITÄTSDOKUMENTEN-REGISTER.

Das scharfe-s ("ß") im Namen musste aber durch Verwendung eines Doppel-s ("ss") dargestellt werden. Folge war, dass sich zahlreiche Bürger darüber beschwert hatten, dass der ihnen von Geburt an zukommende Name nicht korrekt dargestellt wurde.

Das Personenstandswesen kennt grundsätzlich drei besonders wichtige Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde).

In den meisten Fällen dient die Geburtsurkunde als Grundlage für die Eintragungen im Pass.

Da öffentliche Urkunden den "vollen Beweis" dessen begründen, was darin von der Behörde amtlich verfügt oder erklärt wird, kann daher davon ausgegangen werden, dass die Eintragung des Namens in den betreffenden Personenstandsurkunden aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, die von Standesbeamten jedenfalls einzuhalten sind, richtig ist.

**Personenstandswesen.** Das Personenstandswesen kennt grundsätzlich drei besonders wichtige Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde). Personenstandsurkunden sind gemäß § 31 PStG<sup>13</sup> Auszüge aus den Personenstandsbüchern, die den wesentlichen Inhalt der Eintragung wiedergeben.

Die vorgelegten Urkunden stellen sozusagen die Basis für die Eintragungen der Behörden dar und betreffen insbesondere den Namen und das Geburtsdatum. In den meisten Fällen dient die Geburtsurkunde als Grundlage für die Eintragungen im Pass.

Gemäß § 11 Abs 1 PStG sind Personennamen (in den Personenstandsbüchern) aus der für die Eintragung herangezogenen Urkunde buchstaben- und zeichengetreu zu übernehmen. Sind in der Urkunde andere als lateinische Schriftzeichen verwendet worden, müssen die Regeln für die Transliteration beachtet werden. Gemäß § 11 Abs 2 PStG sind zur Ermittlung des durch Abstammung erworbenen Familiennamens, soweit die Person, auf die sich die Eintragung bezieht, nicht anderes beantragt, nur die Urkunden der Person(en) heranzuziehen, von der (denen) der Familienname unmittelbar abgeleitet wird.

Da öffentliche Urkunden den "vollen Beweis" dessen begründen, was darin von der Behörde amtlich verfügt oder erklärt wird, kann daher davon ausgegangen werden, dass die Eintragung des Namens in den betreffenden Personenstandsurkunden aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, die von Standesbeamten jedenfalls einzuhalten sind, richtig ist.

Diesen Urkunden folgend wird die Namensschreibweise auch in den Reisepass übernommen.

Die einheitliche Eintragung liegt zudem im öffentlichen Interesse und ordnet einem Menschen einen bestimmten Namen zu, der es erlaubt, ihn auch eindeutig identifizieren zu können.

Jede Änderung der Schreibweise des

Namens, und als solche ist auch eine abweichende Schreibweise von den ursprünglichen Personenstandsurkunden anzusehen, stellt somit eine unzulässige Änderung des Namens dar. Der Name Ruß ist daher mit dem Namen Russ nicht gleichzuhalten, wird somit ohne Transliteration in den Reisepass eingetragen und ähnlich wie ein diakritisches Zeichen gehandhabt.

Dies wurde auch auf internationaler Ebene im Übereinkommen über die Angabe von Familien- und Vornamen in den Personenstandsbüchern<sup>14</sup> verbindlich vorgeschrieben. Dieses Übereinkommen setzte sich die einheitliche Schreibung des Namens einer Person in allen Vertragsstaaten zum Ziel, was dadurch erreicht werden sollte, dass die Namen aus den der Eintragung zu Grunde gelegten Urkunden nicht phonetisch sondern tatsächlich buchstaben- und zeichengetreu, notwendigenfalls nach Transliteration, zu übernehmen sind.

Buchstaben- oder zeichengetreu bedeutet aber nicht, dass dadurch zwingend die Groß- oder Kleinschreibung der Personenstandsurkunden übernommen werden muss. Es ist darauf hinzuweisen, dass, vom scharfen-s ("ß") abgesehen, für das kein entsprechender Großbuchstabe existiert<sup>15</sup>, jeder Buchstabe im österreichischen Alphabet ein entsprechendes Äquivalent besitzt. Dh ein "e" in Druckbuchstaben ist einem "E" in Blockbuchstaben gleichzusetzen. Dadurch wird die Vorgabe erfüllt, dass die Eintragung in der Urkunde buchstabengetreu zu übernehmen ist. Einem Gutachten der "Österreichischen Wörterbuchkommission" folgend unterliegt die Schreibweise von Familiennamen auch nicht den Rechtschreibregeln.<sup>16</sup> Im Duden heißt es zu dieser Thematik: "Die Schreibung der Familiennamen unterliegt nicht den allgemeinen Richtlinien der Rechtschreibung – für sie gilt die standesamtlich jeweils festgelegte Schreibung. Sie sind deshalb auch nicht von der Neuregelung der deutschen

Rechtschreibung betroffen<sup>17</sup>. Daher ist die Regelung, dass bei der Schreibung eines Wortes in Großbuchstaben ein Doppel-s ("ss") zu verwenden, nicht anzuwenden.<sup>18</sup>

Da die Rechtschreibregeln bei der Namensschreibweise, insbesondere die Groß- und Kleinschreibung von Buchstaben, nicht zur Anwendung kommen, muss das scharfe-s ("ß") auch in dieser Form in den Reisepass eingetragen werden. Da diese Eintragung möglich und korrekt ist, können auch die Regeln der Transliteration nicht zur Anwendung kommen. Der Name des Betroffenen würde unzulässigerweise von Amts wegen verändert werden. Dass dadurch ein uneinheitliches Schriftbild entsteht, steht der Rechtmäßigkeit der Eintragung nicht entgegen.

**Volksanwaltschaft.** Zu einem anderen Fall hatte die Volksanwaltschaft in einem Bericht an den Kärntner Landtag<sup>19</sup> ganz allgemein festgestellt, dass die Behörden zur buchstaben- und zeichengetreuen Wiedergabe des Familiennamens verpflichtet sind (hier: Eintragung des Namens in den Führerschein). Auch wenn diakritische Zeichen<sup>20</sup> (Striche, Häckchen usw. über, unter oder in einem Buchstaben, die vor allem für die Aussprache von Bedeutung sind), gemeinhin als nicht EDV-gerecht bezeichnet werden, ändert dies nichts daran, dass das Namensrecht ein absolut geschütztes Recht ist und diese Eigennamen bzw. deren Schreibweise nicht eigenmächtig verändert werden darf. Sonderzeichen müssen kommentarlos mit der Hand eingefügt werden.

Eine Änderung des Namens RUß in den Namen RUSS würde der – richtigen – Argumentation der Volksanwaltschaft folgend wohl eine Verletzung des geschützten Rechts auf den eigenen Namen bedeuten, da man den Namen Ruß, wie in der Geburtsurkunde verbindlich festgelegt, mit einem scharfen-s ("ß") und nicht mit einem Doppel-s ("ss") schreibt.

**International Civil Aviation Organisation.** Zur Problematik der Namensschreibweise im Reisepass sind weiters die Vorschriften der ICAO beachtlich. So empfiehlt die ICAO, um eine leichte Lesbarkeit von Namen zu gewährleisten, dass die Eintragung der Namen im Reisepass in der Visible Inspection Zone (VIZ, I – VII) in Blockbuchstaben vorzunehmen ist.<sup>21</sup>

Auch wenn diese ICAO-Empfehlung keine absolut bindende Regel darstellt, wird aus Gründen der Einheitlichkeit internationaler Reisedokumente ohne Vorliegen zwingender Gründe von dieser Empfehlung nicht abgegangen. In österreichischen Pässen werden Namen, der ICAO Empfehlung folgend, seit Jahren einheitlich in Blockbuchstaben geschrieben.

Bei einem scharfen-s ("ß") muss allerdings auch auf die Empfehlung 6.3.5. des zitierten ICAO-Dokuments verwiesen werden, die für diakritische Zeichen und Akzente und somit analog auch für Ligaturen die Möglichkeit der Kleinschreibung (je nach nationaler Eigenart) eröffnet. Dies bedeutet, dass die eingangs dargestellte Regelung, die auch im Rahmen der Einführung des Identitätsdokumentenregisters den Passbehörden bekannt gegeben wurde<sup>22</sup>, den internationalen Empfehlungen der ICAO entspricht.

Dass sich die Schreibweise eines Namens in der Visible Inspection Zone im Reisepass von der Namensschreibweise in der MRZ unterscheiden kann, hat seine Ursache im Erfordernis der internationalen Interoperabilität der MRZ. Ziel der MRZ ist, dem ICAO Doc 9303 Part 1, Section III, 7.1.1 folgend, die Erleichterung der Kontrolle von Reisedokumenten an Grenzen und der damit verbundenen Beschleunigung der Grenzkontrolle. Um dieses Ziel zu erreichen existieren genaue Vorschriften über die Platzierung der MRZ, deren Aufbau, die Anzahl der Zeichen und die zu verwendende Schrift (Art und Größe). Zusätzlich schreibt Appendix 2 to Section III die möglichen Buchstaben, Ziffern und Zei-

Da die Rechtschreibregeln bei der Namensschreibweise, insbesondere die Groß- und Kleinschreibung von Buchstaben, nicht zur Anwendung kommen, muss das scharfe-s ("ß") auch in dieser Form in den Reisepass eingetragen werden.

Zu einem anderen Fall hatte die Volksanwaltschaft in einem Bericht an den Kärntner Landtag ganz allgemein festgestellt, dass die Behörden zur buchstaben- und zeichengetreuen Wiedergabe des Familiennamens verpflichtet sind.

AUSZUG AUS DEN TRANSLITERATIONSREGELN DES DOC 9303 (Part 1, III. Technical Specifications – Machine Readable passports – Common to all Machin Readable Travel Documents, Appendix 3).

91	Æ	ligature AE	AE
92	IJ	ligature IJ	IJ
93	Œ	ligature OE	OE
94	ß	double s (Germany)	SS

chen vor. Da in der MRZ nur die Buchstaben von A-Z Verwendung finden, müssen andere Buchstaben transliteriert werden. Appendix 3 to Section III kennt über 140 Transliterationsvorschriften für Buchstaben verschiedenster Sprachen. Von diesen Vorschriften sind in der deutschen Sprache nicht nur das scharfe-s ("ß", transliteriert in SS), sondern auch beispielsweise die Buchstaben Ä (AE) oder Ö (OE) betroffen.

Aufgrund der Transliterationsregeln des Doc 9303 der ICAO ist es im Bereich von Reisedokumenten nicht nur üblich, sondern zwingend vorgeschrieben, dass jene Buchstaben in der Visible Inspection Zone, die in der MRZ nicht dargestellt werden dürfen, transliteriert werden müssen. In Anwendung dieser Transliterationsregeln kann sich daher eine Divergenz sowohl im Aussehen als auch in der Anzahl der verwendeten Buchstaben ergeben.

#### Möglichkeiten der Problemlösung.

**Personenstandsrecht.** Ist eine vom rechtmäßigen Familiennamen abweichende Schreibweise (hier: Namensschreibweise mit einem Doppel-s) gebräuchlich geworden, so ist gemäß § 11 Abs 3 PStG auf Antrag der Name in der gebräuchlich gewordenen Schreibweise einzutragen. Gemäß § 7 PStV ist dem Antrag der Nachweis darüber, dass eine vom rechtmäßigen Familiennamen oder Vornamen abweichende Schreibweise gebräuchlich geworden ist, anzuschließen. Um davon sprechen zu können, dass eine Schreibweise gebräuchlich geworden ist, bedarf es der Annahme, dass die Verwendung dieses Na-

mens im Verkehr des Betreffenden mit Behörden bereits allgemein üblich geworden ist, was seinen Niederschlag in entsprechenden Urkunden gefunden haben muss.<sup>23</sup> Als Nachweis kommen gemäß § 7 Abs 2 PStV alle Urkunden inländischer Behörden in Betracht, bei denen der Name nicht völlig untergeordnete Bedeutung hat, wie etwa Staatsbürgerschaftsnachweise, Heimatscheine oder Schulzeugnisse. Bemerkenswert wird, dass diese Möglichkeit allerdings für den Bürger mit Kosten verbunden ist. So fallen für die Änderungen in den Personenstandsbüchern Gebühren und Abgaben<sup>24</sup> in der Höhe von insgesamt € 18,30 an. Wird eine neue Geburtsurkunde bzw Heiratsurkunde ausgestellt, muss mit weiteren Kosten von € 8,60 gerechnet werden. Erst auf Grundlage dieser Änderungen kann in weiterer Folge ein neuer Pass beantragt werden, der € 69,- kostet.

**Abgehen von der Verwendung von Großbuchstaben im Reisepass.** Diese Möglichkeit würde zwar das Problem der Verwendung eines Kleinbuchstabens unter Großbuchstaben im Reisepass lösen, würde aber der Empfehlung der ICAO widersprechen, wonach im Reisepass in der Visible Inspection Zone (VIZ) nur Großbuchstaben zur Anwendung kommen sollen. Dessen ungeachtet würde in der maschinenlesbaren Zone das scharfe-s ("ß") wieder in ein Doppel-ss ("ss") transliteriert werden müssen.

**Umgesetzte Lösung.** Um Schwierigkeiten für österreichische Staatsbürger im Ausland zu vermeiden, die sich durch die

Aufgrund der Transliterationsregeln des Doc 9303 der International Civil Aviation Organisation ist es im Bereich von Reisedokumenten nicht nur üblich, sondern zwingend vorgeschrieben, dass jene Buchstaben in der Visible Inspection Zone, die in der MRZ nicht dargestellt werden dürfen, transliteriert werden müssen.

Schreibweise des Namens im Reisepass ergeben könnten, kann gemäß § 6a Z 4 PassV<sup>25</sup> die Erklärung von in Namen verwendeten Ligaturen in den amtlichen Vermerken eingetragen werden. Zu diesem Zweck wurde im Identitätsdokumentenregister ein eigener Textblock mit einem dreisprachigen Vermerk geschaffen, durch den auf die in der deutschen Sprache verwendeten "Sonderzeichen" hingewiesen wird. Erfolgt die Eintragung dieses amtlichen Vermerks bei der Neuausstellung eines Reisepasses, so schließt der amtliche Vermerk unmittelbar an die Personendaten- und der amtliche Vermerk sind ohne Umzublättern gleichzeitig lesbar. Weiters wird durch diese Vorgangsweise, dem Gedanken des Bürgerservices Rechnung getragen, da die Eintragung des amtlichen Vermerks bei der Neuausstellung für den Bürger kostenfrei erfolgt.

## Zusammenfassung

*Dieser Artikel behandelt das Problem der Schreibweise eines Namens in einem österreichischen Reisepass, wenn dieser ein scharfes-s ("ß") enthält. Anlassfall waren Schwierigkeiten eines österreichischen Staatsbürgers bei der Ausreise aus der Türkei, da der im Blockbuchstaben geschriebene Name ein scharfes-s ("ß") enthalten hat. In der MRZ wurde dieser Buchstabe richtigerweise als Doppel-s ("ss") dargestellt.*

*Österreichische Reisedokumente werden seit dem Jahr 2001 österreichweit*

*mit Hilfe des Identitätsdokumentenregisters (IDR) ausgestellt. Seit diesem Zeitpunkt ist es auch möglich ein scharfes-s ("ß"), in Reisepässen darzustellen. Davor musste dieser Buchstabe mangels Darstellbarkeit in Blockbuchstaben in ein Doppel-s ("ss") transliteriert werden.*

*Grundsätzlich erfolgt die Eintragung eines Namens in den Reisepass aufgrund der vorgelegten Personenstands-urkunden. Gemäß § 47 AVG begründen diese Urkunden den vollen Beweis dessen, was darin von der Behörde amtlich verfügt oder erklärt wird, insbesondere daher auch die Schreibweise des Namens einer Person. Ein Abweichen von dieser Schreibweise würde einen Namen unzulässigerweise verändern.*

*Weiters ist darauf hinzuweisen, dass bei Eigennamen die Rechtschreibregeln keine Anwendung finden. Daher ist auch eine kombinierte Schreibweise von Klein- und Großbuchstaben im Namen möglich.*

*Österreich richtet sich bei der Ausstellung von Reisedokumenten aber auch nach den Empfehlungen der ICAO. Diese sehen vor, dass Reisepässe grundsätzlich in Blockbuchstaben ausgestellt werden sollen. Die ICAO eröffnet aber auch Abweichungen, wenn besondere Buchstaben (je nach nationaler Eigenart) gedruckt werden sollen. Da das scharfe-s ("ß") nur im deutschsprachigen Raum Anwendung findet, ist dieser Buchstabe unter dem Begriff "nationale Eigenart" zu subsumieren.*

*Um in Zukunft derartige Schwierigkeiten bei einem Grenzübertritt zu vermeiden, wurde vom BM.I die Möglichkeit der Eintragung eines dreisprachigen amtlichen Vermerks geschaffen, der auf dieses Spezifikum der deutschen Sprache hinweist. Für den Bürger fallen bei der Neuausstellung eines Reisepasses dadurch auch keine zusätzlichen Kosten an.*

Um Schwierigkeiten für österreichische Staatsbürger im Ausland zu vermeiden, die sich durch die Schreibweise des Namens im Reisepass ergeben könnten, kann gemäß § 6a Z 4 PassV die Erklärung von in Namen verwendeten Ligaturen in den amtlichen Vermerken eingetragen werden.

Österreich richtet sich bei der Ausstellung von Reisedokumenten auch nach den Empfehlungen der International Civil Aviation Organisation. Diese sehen vor, dass Reisepässe grundsätzlich in Blockbuchstaben ausgestellt werden sollen.

## Literaturhinweise

<sup>1</sup> Bei einer Ligatur handelt es sich um eine Buchstabenverbindung wie zB "ß" oder "&"; vgl dazu etwa [http://de.wikipedia.org/wiki/Ligatur\\_%28Typografie%29](http://de.wikipedia.org/wiki/Ligatur_%28Typografie%29) (31.05.2006).

<sup>2</sup> Machine Readable Zone.

<sup>3</sup> Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation hat derzeit 168 Mitglieder und ist eine Spezialorganisation der UNO (vgl Neuhold, H./Hummer, W./Schreuer, C. Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Rz 1877). Österreich ist seit 1958 Mitglied. Die ICAO befasst sich mit internationalen Standards in der Zivilluftfahrt, zB Flughafensicherheit, Flughafenkennungen, aber auch einheitlichen Reisedokumenten.

<sup>4</sup> Der Name wurde von der Redaktion geändert.

<sup>5</sup> Der Druck der MRZ in den Pass erfolgt auf Grundlage von § 3 Abs 2 PassG.

<sup>6</sup> Darstellbar sind derzeit die Buchstaben der ISO Normen: ISO 8859-1 (Latin 1) , ISO 8859-2 (Latin 2) und ISO 8859-9 (Latin 5).

<sup>7</sup> Vgl zur Frage des Sprachenregelung der Minderheiten (Kolonovits, D. (1999). Sprachenrecht in Österreich).

<sup>8</sup> Passgesetz 1992, BGBl 839.

<sup>9</sup> VwGH vom 17. 01. 2006, ZI 2002/18/0186.

<sup>10</sup> Walter, R./Mayer, H. (2003). Verwaltungsverfahrenrecht, Rz 340.

<sup>11</sup> Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl 51 (Wv).

<sup>12</sup> Zivilprozessordnung, RGBl 1895/1913.

<sup>13</sup> Personenstandsgesetz, BGBl 1983/60.

<sup>14</sup> BGBl 1980/308.

<sup>15</sup> Vgl auch Duden, Die deutsche Rechtschreibung, 23. Auflage, 1113.

<sup>16</sup> Erlass des BMI v 14.06.1954, GZ 45.579-9/54.

<sup>17</sup> Duden, Die deutsche Rechtschreibung, 23. Auflage, 73.

<sup>18</sup> Vgl Österreichisches Wörterbuch, 39. Auflage, 749, Pkt 1.5; Duden, Die deutsche Rechtschreibung, 23. Auflage, 1120, § 25 E3.

<sup>19</sup> Achtzehnter und Neunzehnter Bericht der Volksanwaltschaft an den Kärntner Landtag (1998 – 1999), VA 135-V/98.

<sup>20</sup> Vgl [http://de.wikipedia.org/wiki/Diakritische\\_Zeichen](http://de.wikipedia.org/wiki/Diakritische_Zeichen) (31.05.2006).

<sup>21</sup> Siehe ICAO Document 9303 Part 1, Fifth Edition 2003, Section III, 6.3.4: "Use of upper-case characters is recommended".

<sup>22</sup> Vgl Erlass des BMI v 30.03.2001, GZ 64.270/2-III/16/b.

<sup>23</sup> VwGH vom 20.05.1994, ZI 93/01/1246 = ÖStA 1995,2.

<sup>24</sup> Vgl zu den Kosten: Gebührengesetz 1957, BGBl Nr 267/1957; Verordnung der Bundesregierung über die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Bundesbehörden Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl Nr 24/1983.

<sup>25</sup> Passverordnung BGBl II 222/2006.